Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Ortenauer Bote. 1896-1896
1878

302 (28.12.1878) Beilage zum Ortenauer Boten

Visual Library

Amtliche Verkündigungen.

Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 17. Juli d. J. über die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Nr. 22,986. Den Bürgermeisterämtern bringen wir nachstehende Generalverfügungen Gr. Handelsministeriums

1) betreffend die Ausstellung der Arbeitskarten,
2) betreffend die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter zur Ausführung der Bestimmung in § 138 der Gewerbeordnung,
3) betreffend die Ueberwachung der Ausführung der Bestimmungen über Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinen

mit dem Auftrag zur Kenntniß, sich hiernach zu benehmen, den betr. Fabrikanten die erforderliche Eröffnung zu machen und die vorgeschriebenen Arbeitskarten und Formulare zu den Uebersichten baldigst anzuschaffen.

(Die letzteren werden nach den amtlichen Mustern von der Buchdruckerei von A. Reiff und Cie. dahier angefertigt).

Bis zum 6. k. M. sehen wir der Anzeige entgegen, daß obiger Verfügung entsprochen wurde.

Offenburg, den 23. Dezember 1878.

Großh. Bezirksamt.
Baader.

Zum Vollzuge der in Art. 1 § 138 des Gesetzes vom 17. Juli l. J., betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung bezüglich der Ausstellung von **Arbeitskarten** getroffenen Bestimmungen, wird im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern verfügt:

1) Kinder unter 14 Jahren, welche in Fabriken beschäftigt werden, bedürfen einer Arbeitskarte. (§ 137 Abs. 1 Gew.-Odg.)

Den Fabriken sind gleich gestellt: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benützung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften, sowie Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, unterirdisch betriebene Brüche oder Gruben (§ 154 Abs. 2 und 3 Gew.-Odg.)

Für Kinder, welche das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Arbeitskarten nicht ausgehändigt werden (§ 135 Abs. 1).

2) Die Ausstellung der Arbeitskarte erfolgt von der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, auf deren Gemarkung das gewerbliche Unternehmen gelegen ist, in welchem das Kind beschäftigt werden soll.

3) Der Antrag auf Ausstellung der Arbeitskarte hat mündlich oder schriftlich von dem Vater oder Vormund des Kindes zu geschehen; kann eine zustimmende Erklärung des Vaters nicht beigebracht werden, so kann der Bürgermeister der seitherigen Aufenthaltsgemeinde des Kindes die fehlende Zustimmung ergänzen.

Der Ortspolizeibehörde ist ferner

4) Der Nachweis der Zurücklegung des 12. Lebensjahres (§ 135 Abs. 1 Gew.-Odg.) durch einen Geburtsschein oder ein Schulzeugniß zu erbringen.

5) Ist nach den vorgelegten Nachweisen die Ausstellung einer Arbeitskarte nicht zu beanstanden, so sind in ein zu führendes Verzeichniß die verlangten Einträge zu fertigen und ist hierauf die Arbeitskarte auszustellen.

Eines Arbeitsbuches bedarf das Kind neben der Arbeitskarte **nicht** (§ 137 Abs. 1 Gew.-Odg.).

6) Für die Arbeitskarten sind Formulare zu benutzen, welche in Format, Papier und Druck dem entworfenen Muster entsprechen.

7) Unter der Abtheilung „Schulverhältnisse" sind die Schule, welche das Kind während der bevorstehenden Beschäftigung zu besuchen, sowie die Tage und Stunden, an welchen dies zu geschehen hat, einzutragen.

8) Gelten für das Unternehmen, in welches das Kind eintreten soll, auf Grund des § 139 Abs. 2 oder des § 139a Abs. 2 der Gew.-Odg. von den allgemeinen Vorschriften über die Kinderbeschäftigung abweichende Bestimmungen, so sind dieselben unter der Abtheilung für Bemerkungen auf der Arbeitskarte anzugeben.

9) Vor Ausstellung einer Arbeitskarte ist thunlichst festzustellen, ob für dasselbe Kind bereits früher eine Arbeitskarte ausgestellt ist. In diesem Falle ist darauf zu halten, daß die bisherige Arbeitskarte vor Aushändigung der neuen abgeliefert wird, sofern jene nicht verloren gegangen, vernichtet oder von dem Arbeitgeber nicht wieder ausgehändigt ist.

Auf die Ausstellung einer neuen Arbeitskarte finden die oben unter Ziffer 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen Anwendung, jedoch bedarf es des Altersnachweises nicht, wenn die bisherige Arbeitskarte eingeliefert wird.

Wenn eine neue Arbeitskarte ausgestellt wird, so ist der Grund hievon (ausgestellt wegen Verlusts 2c. der früheren) unter der Abtheilung „Bemerkungen" sowohl auf der neuen Arbeitskarte, als in dem Verzeichnisse einzutragen.

10) Die frühere Arbeitskarte ist durch eine neue Karte zu ersetzen, wenn das Kind den Arbeitgeber oder Aufenthaltsort wechselt oder aus irgend einem anderen Grunde die Angaben über die Schulverhältnisse oder über die unter „Bemerkungen" eingetragenen Bedingungen des Kindes nicht mehr zutreffen.

11) Die Aushändigung der Arbeitskarte darf **nicht an das Kind** erfolgen, sondern hat an den Vater oder Vormund oder Arbeitgeber desselben zu geschehen.

12) Die Ausstellung der Arbeitskarten erfolgt kosten- und stempelfrei. Die Anschaffung derselben, sowie die ständige Haltung eines angemessenen Vorraths an solchen ist Sache der Gemeinden.

13) Arbeitskarten bedürfen auch diejenigen Kinder im Alter von 12 bis 14 Jahren, welche bisher ein nach Maßgabe des früheren § 131 der Gew.-Odg. ausgestelltes Arbeitsbuch geführt haben. Sowohl die Ortspolizeibehörden, als die Arbeitgeber (§ 150 Z. 2 der Gew.-Odg. nach der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli l. J.) haben die Ersetzung der Arbeitsbücher durch Arbeitskarten sich angelegen sein zu lassen.

Sollten die Ortspolizeibehörden einen für die ersten Anforderungen genügenden Vorrath von Formularen nicht zeitig genug beschaffen können, so sind zunächst diejenigen Kinder mit Arbeitskarten zu versehen, welche eine neue Beschäftigung anzutreten beabsichtigen.

14) Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß in Gemeinden, in welchen gewerbliche Unternehmen der unter Z. 1 bezeichneten Art bestehen, auch stets ein angemessener Vorrath von Arbeitskarten gehalten werde.

Für den Druck von Arbeitskarten wird von hier aus eine Fürsorge nicht getroffen werden.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1878.

Großh. Handelsministerium.
Turban. Panther.

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betr.

Zum Vollzuge und zur Sicherung einer gleichmäßigen Ausführung der Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter (d. i. Kindern im Alter von 12 bis 14 Jahren und jungen Leuten im Alter von 14 bis 16 Jahren) wird im Einverständnisse mit Gr. Ministerium des Innern verfügt:

1) Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken und den denselben durch § 154 der Gewerbeordnung (Art. 2 Ziff. 8 des Gesetzes vom 17. Juli d. J.) gleichgestellten Anlagen: Werkstätten, in deren Betrieb eine regelmäßige Benutzung von Dampfkraft stattfindet, Hüttenwerken, Bauhöfen, Werften, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben ist (abgesehen von den Vorschriften über die Beibringung von Arbeitskarten und Arbeitsbüchern) nicht gestattet, bevor der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde die in § 138 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anzeige gemacht hat.

2) Von jeder Aenderung hinsichtlich eines in der Anzeige enthaltenen Punktes ist vor deren Ausführung weitere Anzeige an die Polizeibehörde zu machen.

3) Sind die eingehenden Anzeigen vollständig, so sind dieselben für jede einzelne Fabrik zusammengeheftet aufzubewahren, andernfalls zur Vervollständigung zurückzugeben.

4) Jeder Arbeitgeber, welcher jugendliche Arbeiter in seiner Fabrik 2c. beschäftigt, ist schriftlich darauf hinzuweisen, daß er in den Arbeitsräumen, wo jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, das in § 138 Abs. 3 erwähnte Verzeichniß derselben und den eben daselbst erwähnten, in einem Abdrucke angeschlossenen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auszuhängen habe.

5) Ueber das bei Anwendung des § 139 Abs. 1 einzuhaltende Verfahren ergeht besondere Verfügung.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1878.

Großh. Handels-Ministerium.
Turban. Panther.

Bekanntmachungen.

Maßregeln gegen die Hundswuth betreffend.

Nro. 3820. In Nachstehendem bringen wir, da wir die Wahrnehmung gemacht haben, daß Hunde ohne die vorgeschriebene Marke umherlaufen, den Inhalt der §§ 1, 2 und 3 der Verordnung vom 11. Mai v. J. wiederholt zur öffentlichen Kenntniß:

§ 1. Alle an öffentlichen Orten befindliche, über sechs Wochen alte Hunde müssen am Halse eine mindestens drei Centimeter im Durchmesser große, den Wohnort des Besitzers angebende Marke von Messing oder Messingblech tragen. Es genügt, wenn auf der Marke die Anfangsbuchstaben der Gemeinde und des Amtsbezirks soweit angegeben werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen bleiben.

Die Marke soll am Halsband hängen, darf also auf das Letztere nicht vollständig aufgenietet werden.

§ 2. Hunde, welche nicht die vorgeschriebene Marke tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingefangen und, wenn sie bis zum Ablaufe des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorzeigen der Quittung über die an die Gemeindekasse geleistete Zahlung einer Gebühr von zwei Mark abgeholt werden, getödtet.

Die Auslösungsgebühren sind zur Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde und zu Belohnungen für das mit dem Vollzug der Verordnung betraute Aufsichtspersonal, welches für das Einfangen jedes Hundes 50 Pfennig erhält, zu verwenden.

§ 3. Hunde, welche ohne Aufsicht außerhalb der Ortschaften umherstreifen, können von der Gendarmerie, den Feld- und Waldhütern sofort getödtet werden.

Offenburg, den 20. Dezbr. 1878.

Das Bürgermeisteramt.
F. Volk.

6550.2.2. Wagner.

Die Reinigung der Kamine betr.

6344.2.2. Nachstehend bringen wir die Verordnungen und Vorschriften in obigem Betreffe wiederholt zur allgemeinen Kenntnißnahme:

Die Reinigung der Küchenkamine hat in den Monaten Januar, April, Juni und Oktober, die der Ofenkamine mit Beginn des Oktober, Dezember, Februar und April zu geschehen.

Kamine, welche zur Ableitung des Rauches von Herd- und Ofenfeuerungen zugleich dienen, sind in den letztgenannten Terminen und außerdem noch im Monat Juli der Reinigung zu unterwerfen.

Jene Schornsteine dagegen, welche den Bäckern, Bierbrauern, Seifensiedern und ähnlichen Gewerben zum Geschäftsbetriebe nöthig sind, und daher außergewöhnlich oft gebraucht werden, sind wenigstens alle zwei Monate einmal zu reinigen, wobei jedoch den Polizeibehörden überlassen bleibt, bei denjenigen Gewerben, welche nicht das ganze Jahr hindurch in beständigem Betrieb erhalten werden, auf Ansuchen der Eigenthümer andere gemessene Zeiträume zur Reinigung der Schornsteine festzustellen.

Die russischen Ofenkamine, in welchen sich Glanzruß so festgesetzt hat, daß er mit der Bürste nicht abgeht, sind auszubrennen.

Die zur Ableitung des Rauches von Küchen verwendeten russischen Kamine unterliegen rücksichtlich der Zahl der Reinigung den allgemeinen Bestimmungen. (Abs. 1.)

Das Ausbrennen der Kamine überhaupt darf nur bei Tag und mit polizeilicher Erlaubniß geschehen.

Als Lohn für das Reinigen der Kamine ist festgesetzt:

Auszug
aus den
Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter
(vgl. Art. 1 § 138 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1878).

I. **Kinder unter 12 Jahren** dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden. (§ 135 Abs. 1.).

II. **Kinder zwischen 12 und 14 Jahren** dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn dem Arbeitgeber zuvor eine von der Ortspolizeibehörde ausgestellte **Arbeitskarte** eingehändigt ist (G.-O. § 137. Abs. 1.). Diese Karte hat der Arbeitgeber zu verwahren und auf amtliches Verlangen jederzeit vorzulegen (G.-O. § 137. Abs. 3).

Am Ende des Arbeitsverhältnisses ist die Arbeitskarte dem Vater oder Vormunde oder wenn die Wohnung des Vaters nicht zu ermitteln, der Mutter oder dem sonstigen nächsten Angehörigen des Kindes auszuhändigen. (§ 137. Abs. 3.)

III. **Personen zwischen 14 und 21 Jahren** dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem durch die Polizei-Behörde ihres letzten dauernden Aufenthaltsortes ausgestellten **Arbeitsbuche** versehen sind, welches von dem Arbeitgeber einzufordern, zu verwahren und auf amtliches Verlangen jeder Zeit vorzulegen ist. (G.-O. § 107 und 108.) (Vrgl. auch die in jedem Arbeitsbuche abgedruckten §§ 111 und 112 der G.-O.)

IV. **Wer Kinder zwischen 12 und 14 Jahren oder junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** in einer Fabrik beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizei-Behörde vorher schriftlich **Anzeige** machen. (G.-O. § 138. Abs. 1.)

In der Anzeige sind anzugeben: die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen, Art der Beschäftigung. — Soll hierin eine **Aenderung** eintreten, so muß davon vorher der Behörde **weitere Anzeige** gemacht werden. (G.-O. § 138. Abs. 2.)

V. In jedem Arbeitsraume, in welchem jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren beschäftigt werden, muß an einer in die Augen fallenden Stelle ein **Verzeichniß** der darin beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe der **Arbeitstage**, des **Beginns und Endes der Arbeitszeit**, des Beginns und Endes der **Pausen** ausgehängt sein. (G.-O. § 138. Abs. 3.)

VI. **Kinder unter 14 Jahren** dürfen nicht länger als **6 Stunden täglich** beschäftigt werden. (§ 135. Abs. 2.)

Die Arbeitsstunden müssen in die Zeit zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends fallen. (§ 136. Abs. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden muß an jedem Arbeitstage eine regelmäßige **Pause** von der Dauer einer **halben Stunde** gewährt werden. (§ 136. Abs. 1.)

Schulpflichtige Kinder dürfen in Fabriken nur beschäftigt werden, wenn sie in der auf ihrer Arbeitskarte angegebenen Weise die Schule besuchen. (§ 135. Abs. 3; § 137. Abs. 2.)

VII. **Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren** dürfen nicht länger **als 10 Stunden** täglich beschäftigt werden. (§ 135. Abs. 4.)

Die **Arbeitsstunden** müssen in die Zeit zwischen 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends fallen. (§ 136. Abs. 1.)

Zwischen den Arbeitsstunden müssen ihnen an jedem Arbeitstage regelmäßige **Pausen** und zwar Mittags **eine Stunde**, und Vor- und Nachmittags je eine **halbe Stunde** gewährt werden. (§ 136. Abs. 1.)

VIII. Während den **Pausen** darf den **jugendlichen Arbeitern** zwischen 12 und 16 Jahren eine Beschäftigung im Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. (§ 136. Abs. 2.)

IX. An **Sonn- und Festtagen**, sowie während der vom ordentlichen Seelsorger für den **Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht-** und **Kommunion-Unterricht** bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter unter 12 bis 16 Jahren nicht beschäftigt werden. (§ 136. Abs. 3.)

In jedem Arbeitsraum, wo jugendliche Arbeiter zwischen 12 und 16 Jahren beschäftigt werden, ist eine Tafel, welche diesen Auszug in deutlicher Schrift enthält, auszuhängen. (§ 138. Abs. 3.)

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über die Arbeitskarten und Arbeitsbücher, sowie die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter (d. i. der Kinder im Alter von 12—14 Jahren und jungen Leute im Alter von 14—16 Jahren) und die Arbeiterinen betr.

Zum Vollzuge der Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 107—112, sowie der §§ 135—139a der Gew.-Odg., beziehungsweise der auf Grund derselben getroffenen Anordnungen wird im Einverständnisse mit Großh. Ministerium des Innern verfügt:

1. Die Aufsicht über die Ausführung der die Arbeitskarten und Arbeitsbücher sowie die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinen betreffenden Bestimmungen und Anordnungen liegt in erster Reihe den Ortspolizeibehörden ob.

2) Die Befolgung dieser Vorschriften ist bei jeder sich darbietenden Gelegenheit und durch besondere bei den Gewerbeunternehmern von Zeit zu Zeit vorzunehmende Nachschau sorgfältig zu überwachen. Eine solche hat in jeder gewerblichen Anlage, auf welche die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter Anwendung finden (Art. 1, § 135. Art. 2, § 154. des Gesetzes vom 17. Juli), **jährlich mindestens** zweimal Statt zu finden.

Bei jeder derselben hat die Ortspolizeibehörde folgende Punkte festzustellen:

1. Wie groß ist die Zahl der in der besuchten Anlage zur Zeit beschäftigten Arbeiter.
   a. zwischen 16 und 21 Jahren?
   b. „ 14 „ 16 „
   c. „ 12 „ 14 „
   Zu b und c sind die Zahlen getrennt nach Geschlechtern festzustellen.
2. Sind sämmtliche Arbeiter zwischen 14 und 21 Jahren mit vorschriftsmäßig ausgefüllten Arbeitsbüchern und sämmtliche Arbeiter zwischen 12 und 14 Jahren mit Arbeitskarten versehen?
3. Ist in den Arbeitsräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, der Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen und das Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter ausgehängt?
4. Stimmen die Angaben des Verzeichnisses über Arbeitszeit und Pausen mit der der Ortspolizeibehörde gemachten Anzeige überein?
5. Stimmen die in die Verzeichnisse eingetragenen jugendlichen Arbeiter mit dem Befunde und mit den vom Arbeitgeber verwahrten Arbeitsbüchern und Arbeitskarten überein?
6. Stimmen Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter mit den gesetzlichen Vorschriften und den auf den Verzeichnissen eingetragenen Angaben überein?
7. Werden Arbeiterinen entgegen der Vorschrift des § 135 Abs. 5 der Gew.-Odg. beschäftigt?

Die Ortspolizeibehörde hat sodann ferner zu erheben, ob die Kinder die Schule nach Maßgabe der in den Arbeitskarten angegebenen Bestimmung besuchen.

3) Für diejenigen Anlagen, hinsichtlich deren Ausnahmen nach Maßgabe der §§ 139 und 139a Abs. 2 zugelassen oder Beschränkungen nach Maßgabe des § 139a Abs. 1 vorgeschrieben sind, ist bei der Nachschau festzustellen, ob die Beschäftigung der Arbeiterinen und jugendlichen Arbeiter in Uebereinstimmung mit den erlassenen besonderen Bestimmungen stattfindet.

Anlagen, welche auch in der Zeit zwischen 8½ Uhr Abends und 5½ Uhr Morgens oder an Sonn- und Festtagen betrieben werden, sind von Zeit zu Zeit einer bei Nacht oder Sonntags auszuführenden Nachschau zu unterziehen.

4. Ueber jede Nachschau, welche in einer den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter unterworfenen Anlage stattgefunden hat, ist da, wo solche wirklich beschäftigt werden, auf den in den Arbeitsräumen aushängenden Verzeichnissen die Vornahme der Nachschau mit der Zeitangabe zu beurkunden.

5. Vorgefundene Ordnungswidrigkeiten haben die Ortspolizeibehörden abzustellen und je nach den besondern Verhältnissen entweder selbst zu ahnden oder dem Bezirksamte zur weitern Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

6. Ueber die in der Gemeinde gelegenen Fabriken und gewerblichen Unternehmen, auf welche die Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeiterinen und jugendlichen Arbeitern Anwendung finden, ist ein Verzeichniß zu führen; in diesem Verzeichniß sind insbesondere Anzeigen über Beschäftigung jugendlicher oder über hierbei eintretenden Aenderungen sofort nach deren Einlauf vorzumerken; auch ist das Datum einer Nachschau und die dabei vorgefundene Zahl der jugendlichen Arbeiter, sowie jede rechtskräftig erkannte Strafe gegen Besitzer von Fabriken 2c., wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Arbeitskarten und über Beschäftigung von Arbeiterinen und jugendlichen Arbeitern einzutragen.

7. Alljährlich im Monat Dezember haben die Ortspolizeibehörden dem Bezirksamt eine Uebersicht der in ihrer Gemeinde vorhandenen Fabriken 2c. in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, einzureichen.

I. Für deutsche oder steigbare Kamine:
   1. Für ein einstöckiges Kamin 15 Pf.
   2. „ „ zweistöckiges „ 20 „
   3. „ „ dreistöckiges „ 25 „
   4. „ „ vierstöckiges „ 30 „

II. Für russische Kamine:
   1. Für ein einstöckiges Kamin 20 Pf.
   2. „ „ zweistöckiges „ 25 „
   3. „ „ dreistöckiges „ 35 „
   4. „ „ vierstöckiges „ 45 „

III. Für Zuleiter . . . . 5 „

IV. „ eine Hurte . . . 10 „

V. Für das Ausbrennen der Kamine ist zu bezahlen:
1. Bei einem einstöckigen Bau M. 1. —.
2. „ „ zweistöckigen „ M. 1. 15.
3. „ „ dreistöckigen „ M. 1. 25.

Bezüglich der Reinigung der Zuleiter ist zu bemerken, daß nur Rauchkanäle oder gemauerte Kaminzüge nicht aber auch die in die Kamine einmündenden Ofenrohre als solche betrachtet werden.

Hurten, welche regelmäßig d. h. wenigstens jede Woche einmal benützt werden, sind viermal, alle andere nur zweimal im Jahre zu reinigen.

Fällt nach dem Ausbrennen eines Kamines eine Reinigung desselben nöthig, so kann hiefür keine Vergütung beansprucht werden.

Offenburg, den 9. Dezbr. 1878.

Das Bürgermeisteramt.
F. Volk. Wagner.

Liegenschaftsversteigerung.

6319.2.2. In Folge richterlicher Verfügung werden die zur Gantmasse des Peter Gieringer, Landwirth von Unterentersbach, gehörigen, unten verzeichneten Liegenschaften dortiger Gemarkung am **Mittwoch den 8. Jan. 1879, Vorm. 9 Uhr,** auf dem Rathhaus in Unterentersbach öffentlich zu Eigenthum versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, auch wenn das Höchstgebot den Schätzungspreis nicht erreicht:

Beschreibung der Liegenschaften:

1.

Ein einstöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallung, Schopf und Schweinställen, Alles unter einem Dache; dann ein Back- u. Waschhaus nebst

Grdst.-Nr. 46:

4,77 a Hausgarten und Hofraithe oben und hinten Andreas Willmann, vornen Gemeindeweg, unten selbst, taxirt zu . . 3740 M.

2.

Grdst.-Nr. 47:

Ein Stück Grasgarten, neben sich selbst und Xaver Benz, taxirt zu . 460 M.

3.

Grdst.-Nr. 1231:

28,89 a Wald im Häßlich, neben Karl Rothmann und Joh. Bapt. Willmann, taxirt zu . . . 800 M.

4.

Grdst.-Nr. 1156:

31,23 a Wald am Berg, einers. Xaver Walter Wwe., anders. Georg Heizmann und Anstößer, taxirt zu 700 M.

5.

Grdst.-Nr. 85:

26,01 a Acker im untern Hillig, einers. Karl Schwarz, anders. Güterweg, taxirt zu . . . . 770 M.

Zell a. H., den 6. Dezbr. 1878.

Der Vollstreckungsbeamte:
Großh. Notar
Rubi.

6569.2.2. Einen sprungfähigen Stier — Schweizer Race — hat zu verkaufen Xaver Gaß in Bühl bei Offenburg.

4726.3.22. **Abfallholz à 4 M.** per Maß von 2 Ster; auch großer Vorrath **Sägmehl** sehr billig in Gengenbach bei

Albert Taubert.

8. Damit die Aufstellung des Verzeichnisses möglichst erleichtert werde, empfiehlt es sich, die Anlage des Fabrikverzeichnisses in der Weise einzurichten, daß die der nämlichen Gruppe angehörenden Fabriken in ununterbrochener Reihenfolge aufgeführt werden.

9. Die Bezirksämter haben von den durch sie oder auf ihre Veranlassung gegen Fabrikanten 2c. erkannten Strafen wegen Zuwiderhandlung gegen die in Frage stehenden Bestimmungen den Ortspolizeibehörden zum Eintrag in das Verzeichniß Kenntniß zu geben.

10. Im Laufe der Monate März und April des Jahres 1879 ist eine erstmalige allgemeine Nachschau in sämmtlichen gewerblichen Anlagen vorzunehmen, wobei hauptsächlich festzustellen ist, ob die zur Zeit beschäftigten Arbeiter unter 21 Jahren mit vorschriftsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Arbeitsbüchern und Arbeitskarten versehen sind. Bei dieser erstmaligen Nachschau sind die Arbeitgeber auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen und zu deren ungesäumten Abstellung unter Hinweis auf die betreffenden Strafbestimmungen (§ 146, Ziff. 2, § 149, Ziff. 7, § 150, Ziff. 1 und 2) aufzufordern.

Bei der im Laufe des Jahres vorzunehmenden weitern Nachschau ist die Befolgung der getroffenen Anordnungen festzustellen.

11. Die Großh. Bezirksämter haben den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen nöthigenfalls auch durch die Gendarmerie überwachen zu lassen und bei Vornahme von Ortsbereisungen der Ausführung der in Frage stehenden Bestimmungen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die von den Ortspolizeibehörden eingekommenen Uebersichten (Ziff. 7) sind nach Einsichtsnahme und erfolgter erforderlicher Berichtigung dem Fabrikinspektor zuzusenden.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban. Panther

Die Aufsicht auf die Vermögensverwaltung der Gemeinden des diesseitigen Amtsbezirks betr.

Nro. 23,205. Den Gemeinderäthen des diesseitigen Amtsbezirkes diene zur Nachricht, daß die Impressen zu Versteigerungsverhandlungen mit Monatsspalten für die Zahlungen, welche im Interesse der Gemeinderechner vom 1. Januar k. J. zur Verwendung kommen müssen, sowie zu Holz-Natural-Rechnungen nach entsprechendem Muster in der Druckerei von A. Reiff u. Cie. dahier zu haben sind.

Offenburg, den 23. Dezbr. 1878. Großh. Bezirksamt.
Baader.

Naturalleistung für das Heer, insbesondere Liquidation über verabreichte Marschfourage betr.

Nro. 23,198. Behufs Vollzugs von II. Ziff. 4 der V.-O. vom 5. April 1876 (Ges.- u. V.-O.-Bl. S. 104) wird andurch bekannt gemacht, daß der Durchschnittspreis der Fourage im Monat November d. J. beträgt:

1 Ctr. Hafer 7 M. 38 Pf.
1 Ctr. Heu 1 M. 50 Pf.
1 Ctr. Stroh 1 M. 50 Pf.

Offenburg, den 23. Dezbr. 1878. Großh. Bezirksamt.
Baader.

Die Vornahme der allgemeinen Revision der Feuerversicherungs-Anschläge der Gebäude betr.

Nr. 23,204. Die Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden des diess. Bezirks, welchen vom Großh. Ministerium des Innern allgemeine Revision der Versicherungsanschläge der Gebäude bewilligt worden ist, werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Impressen zu den Einschätzungstabellen sowie zu den neuangelegten Feuerversicherungsbüchern nach dem vorgeschriebenen Muster in der Druckerei von A. Reiff u. Cie. dahier zu haben sind.

Offenburg, den 23. Dezbr. 1878. Großh. Bezirksamt.
Baader.

Die Festsetzung der Sitzungstage des Bezirksrathes im Jahre 1879 betr.

Nr. 23,231. Die regelmäßigen Bezirksrathssitzungen finden im Jahre 1879 an folgenden Tagen statt:

Mittwoch den 22. Januar,	Mittwoch den 23. Juli,
„ „ 26. Februar,	„ „ 27. August,
„ „ 26. März,	„ „ 24. September,
„ „ 23. April,	„ „ 22. Oktober,
„ „ 28. Mai,	„ „ 26. November,
„ „ 25. Juni,	„ „ 24. Dezember.

In den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September beginnen die Sitzungen jeweils Vormittags 8½ Uhr, in den übrigen Monaten 9 Uhr Vormittags.

Offenburg, den 23. Dezbr. 1878. Großh. Bezirksamt.
Baader. Krumm.

Wirthschaftsverpachtung.

6558.2.2. Wegen Todesfall ist eine Brauerei-Einrichtung nebst Weinwirthschaft auf mehrere Jahre zu verpachten. Dieselbe liegt in der Nähe eines Hauptbahnhofs der bad. Bahn an der Hauptstraße nach dem Renchthal, Renchen und Offenburg. Die Wirthschaft ist sehr gangbar und im Hofe befindet sich eine Brückenwage. Auf Verlangen kann Eis- und Bierkeller, zwei Hopfengärten mit 1300 Stöcken, Ackerfeld, Wiesen und Reben dazu gegeben werden. Adresse theilt auf fr. Anfrage die Exped. d. Bl. mit.

Gerberei feil.

6515.4.3. Eine gut eingerichtete Gerberei im Kinzigthal mit hinreichender Wasserkraft und guter Hauskundschaft ist krankheitshalber unter günstigen Bedingungen zu verkaufen oder zu verpachten — wo? sagt die Exped. d. Bl.

Lohkäse

verkauft, 100 Stück à 80 Pf.,
6545.2.2. **R. Lehmann**, Gerber.

Wohnungsvermiethung.

6504.2.2. Eine Wohnung mit 2 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde ist Spitalstraße Nr. 355 im zweiten Stock sogleich oder später zu beziehen.

Zu erfragen bei Fz. Schmalzer, Messerschmied.

Zur Haarerzeugung und um ergrauten Haaren in kurzer Zeit die ursprüngliche Farbe wieder zu geben, ebenso um das Ausfallen der Haare zu verhindern und zur Erzielung eines kräftigen Haar- und Bartwuchses ist die

Sächte Schrader'sche Tolma

ein längstbewährtes Mittel. Flac. 2 M.
Apotheker Jul. Schrader, Feuerbach-Stuttgart.

Depot für Offenburg bei **Philipp Müller**, Hauptstraße. 6006.6.2.

Kehrbesen

für Straßen, Höfe und Werkstätten werden angefertigt von 80 Pf. an und höher; anmachen der Stiele nach Wunsch. Zugleich empfehle mich in allen eines Bürstenmachers einschlagenden Artikeln unter Zusicherung billiger und haltbarer Waare.

Offenburg, im Dezember 1878.

Aug. Schirrmann, Bürstenmacher,
6536.2.2. Schlossergasse.

Frankfurter Curs vom 24. Dezbr. 1878.

Gold.	M.	Pf.
20 Franks-Stücke	16	18–20
Englische Sovereigns	20	38–43
Russische Imperiales	16	68–73
Holländer 10 fl. Stücke	16	65
Rand-Dukaten	9	55–60
Dollare in Gold	4	17–20
Badische Staatspapiere.		
Badische fl. 35-Loose	145	
„ 4% Pr. Thlr. 100-L.	121⅛	
„ 5% Obligationen	101¼	
„ 4½% do. i. Thlr.	102	
„ 4% do. i. Mark	95	
„ 3½% do. 42er	—	
5% Pfandbriefe der Rheinischen Hypothekenbank	101¼	
4½% „ „ „ „	96¾	

Zur Statistik des Bezirks Offenburg.

Vor einiger Zeit gab ich Ihnen aus dem Jahresberichte der Gr. Handelsministerium für das Jahr 1877 eine Anzahl der den hiesigen Bezirk berührenden Notizen.

Als Ergänzung zu diesem Jahresberichte ist ein weiteres Heft „Statistisches Jahrbuch" in zwei Abtheilungen erschienen, welches höchst interessante und so schöne Einblicke in die Verhältnisse unseres Landes gewährt, daß ich das auf den Kreis bzw. Amtsbezirk Offenburg Bezügliche besonders ausgezogen habe, um so einem größern Kreise diese werthvollen Daten zur Kenntniß zu bringen.

I. Abtheilung.

1. Uebersicht der Bevölkerung.

Der Amtsbezirk Offenburg mit 449 □Kilometer Flächengehalt zählte bei der letzten Volkszählung vom 1. Dezember 1875

9899 Haushaltungen
49530 Personen und zwar

hinsichtlich des Geschlechts:
23661 männliche und
25869 weibliche;

hinsichtlich der Staatsangehörigkeit:
48538 Badener,
833 sonstige Reichsangehörige und
159 Ausländer;

hinsichtlich der Religion:
45151 Katholiken,
3871 Protestanten,
499 Israeliten und
9 Sonstige;

hinsichtlich des Alters- und Familienstandes:

a) ledige:	unter 14 Jahren	15543
	mit 14 Jahren u. mehr	14522
b) verheirathete:		16510
c) verwittwete und geschiedene		2955

2. Eheschlüsse, Geborene und Gestorbene.

Eheschlüsse 361.

Geborene 1867 lebendgeborene:	männliche		966
	weibliche		846
todtgeborene:	männliche		25
	weibliche		30
ehelich			1730
unehelich			137
Gestorbene 1271	männlich	679	
	weiblich	592	
		1271	

(wovon im 1. Lebensjahr gestorben 479,
mehr geboren als gestorben 541).

3. Verlust und Erwerbung der Staatsangehörigkeit.

Staatsentlassungen 11 (darunter nach Nordamerika 6) mit ausgeführtem Vermögen von 2100 M.

Staatsaufnahmen 5.

4. Größe und Preise der veräußerten landw. Liegenschaften.

Veräußert wurden 267,80	Hectare	Acker,
4,82	„	Garten,
92,15	„	Wiese,
23,24	„	Reben,
68,16	„	Wald,
28,03	„	Sonstiges Land,
484,20	„	im Ganzen

mit 1,267,070 Mark Erlös.

Durchschnittspreis des Hectars	Acker	2544 Mark.
	Garten	7214 „
	Wiese	3621 „
	Reben	6500 „
	Wald	1937 „

5. Betreibungen, Ganten, Civilprozesse, Pfandurkunden.

Bürgermeisteramtliche Fälle:	2332	Zahlbefehle,
	317	Rechtsstreite.
Amtsgerichtliche Fälle:	2871	Zahlbefehle,
	15	Liegenschaftsvollstrckgn,
	20	Fahrnißpfändungen,
	19	Ganten,
	956	Civilprozesse,
Pfandurkunden	173	mit 821167 Kapitalbtg.
Richterliche Unterpfänder	879	„ 938668 „

5. Steuerkapitalien.

Grundsteuerkapitalien	62,348,989 Mark.
Häuser „ „	16,618,100 „
Gewerbe „ „	13,091,490 „
Kapitalrentensteuerkapital	14,733,560 „
im Ganzen	106,792,139 „
Catastrirte steuerfreie Kapitalien	2,398,290 „

7. Brutto-Steuer-Erträge.

a. Directe Steuern.

Grund- u. Häusersteuer	223,707 M.	(hierunter 5240 M. Beförsterungssteuer.
Gewerbe- „	58,670 „	
Kapitalrenten- „	22,100 „	
im Ganzen	304,477 „	

b. Indirecte Steuern, Justiz- u. Polizeigefälle, Forstgerichtsgefälle, Steuerstrafen.

Wein-Accise		36981 M.
„ -Ohmgeld		28625 „
Patentgebühren für Weinlagerkeller		240 „
Bieraccise (von inländischem Bier)		55837 „
(von eingeführtem Bier)		2266 „
Branntweinaccise (von inländ. Branntw.)		6145 „
(von eingeführtem „		14808 „
Fleischaccise (von im Inlande geschlacht. Vieh)		16805 „
(von eingeführtem Fleisch)		1 „
Liegenschafts, Schenkungs- u. Erbschaftsaccise		71632 „
		233,340 M.
Justiz- und Polizeigefälle:		
a. Erlös aus Stempelmkn.	7967 „	
b. Sporteln	79729 „	
c. Hundstaxen	10400 „	98,096 „
Forstgerichtsgefälle (Strafen u. Schadenersatz)		4,464 „
Steuerstrafen		2,445 „

8. Gewerbe- und Legitimationsschein.

Karten für inländ. Handelsreisende wurden abgegeben 69 Stück.

Ertheilte u. ausgedehnte Scheine für Musikaufführungen, Schaustellungen	80 „
Scheine (sonstige)	341 „

9. Sparkassen-Ergebnisse.

Zahl der bestehenden Kassen	7
mit Einlegern	4,978
„ Einlageguthaben	3,392,159 M.

10. Vorschußvereine.

(7 im Kreise.)

	O.-Wolfach.	Offenburg	Gengenbach	Oppenau.	Oberkirch.	Lahr.	Kehl.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Gewährte Vorschüsse	28	704	207	99	321	917	897
Betrag auf Schuldscheine, Wechsel	1,935	246,648	98,785	55,475	330,728	535,208	395,977
Einnahme im Contocourrentverkehr	—	4,607,568	150,522	23,120	179,887	915,593	?
Ausgabe „	—	4,689,789	158,206	40,886	180,485	1,175,203	?
Umsatz	1,914	10,961,807	779,339	418,854	1,210,686	6,959,455	9,980,163
Reingewinn	119	25,358	2,798	857	1,005	12,962	16,016
Activa	2,486	964,864	141,224	59,540	324,108	646,419	1,418,369
Passiva:							
Stammantheile	2 248	293,517	33,515	2,476	11,741	99,441	207,864
Reservefond	92	35,149	2,820	365	1,373	25,029	17,000
Mitgliederzahl	25	731	194	73	96	588	897

11. Durchschnittliche Tag- und Liedlöhne.

1. Ohne Kost für Männer	211 M.	im Sommer
	165 „	„ Winter
Frauen	138 „	„ Sommer
	100 „	„ Winter.
2. Mit Kost für Männer	112 „	„ Sommer
	85 „	„ Winter
Frauen	76 „	„ Sommer
	52 „	„ Winter.
3. Für Waldarbeiten	222 „	„ Sommer
	180 „	„ Winter.
4. Jährliche Liedlöhne für einen Knecht	178 M.	
für eine Magd	114 „	

12. Brandversicherungen.

Gebäulichkeiten 17046 im Gesammtanschlage von 34,576,590 M.

Hievon sind Fünftel versichert 3823 im Betrage von 4,522,544 „

Fahrnißversicherungen bestehen 5411 im Betrage von 33,869,080 „

13. Bezirks- und Polizeiverwaltung.

1. Amt: Geschäftsthätigkeit: 22008 Geschäftsnummern, 13425 M. angef. Sporteln, 2828 „ „ Strafen.
ausgestellte Legitimationspapiere: 170 Reisepässe, 16 Paßkarten, 680 Heimathscheine, 1 Reiseausweis, 278 Jagdkarten, 85 Fischkarten.
Zahl der Anzeigen: 861.
2. Bezirksrath: hatte 11 Sitzungen, in welchen Entscheidungen über 11 Verwaltungsrechtssachen, 56 Verwaltungssachen und 7 Rekurse erledigt wurden.
3. Bürgermeisterämter erledigten: 1620 Feldfrevel und 1190 Polizeianzeigen.
Ausgestellt durch diese: 4 Reiseausweise, 36 Fischerkarten.
4. Amtsgericht: hatte 2793 Frostfrevel zu erledigen.

14. Feuerpolizei.

In 14 Gemeinden sind 19 Brandfälle zu verzeichnen, für welche an Brandschädigungen bezahlt wurden:

aus der Staatskasse	39,430 M.
„ Privatversicherungsgesellschaften	70,888 „
„ Gemeindekassen	646 „

Im Amtsbezirk bestehen 9 Feuerwehren mit 674 Mitgliedern. Gemeindefeuerspritzen sind 119 vorhanden; der Totalaufwand für das Feuerlöschwesen betrug 2285 M. (?)

15. Gemeinderechnungswesen.

a) Gemeindevermögen	12,860,684 M.
b) „ schulden	768,486 „
c) Einnahmerückstände	235,836 „
d) Zehntablösungskapitalien	418,283 „
e) Umlagepflichtige Steuerkapitalien	91,624,470 „
f) Gemeindesteuern (Vorausbeiträge, allgemeine Umlagen, Bürgergenußauflagen)	368,475 „

16. Baupolizei.

Reiner Zugang an Hauptgebäuden	59
„ „ „ Nebengebäuden	44
Hauptausbesserungen	95

17. Besuch der Bäder.

Antogast 526, Freyersbach 558, Griesbach 1079, Oppenau 65, Petersthal 1411, Sulzbach 544, Rippoldsau 1177, Wolfach 200, Erlenbad 394.

Mineralwasserversandt: Antogast 25000 Flaschen, Freyersbach 265890 Flaschen, Griesbach 11040 Flaschen, Petersthal 157478 Flaschen.

II. Abtheilung.

1. Hagelschaden.

13. Juni in Altenheim auf 1340 Hectar Bodenfläche mit ca. 400,000 M. Schaden.
13. Juni in Marlen auf 650 Hectar Bodenfläche mit ca. 55,000 M. Schaden.

2. Abgeschlossene Hagelversicherungen.

37 Verträge für die Summe von . . 57,804 M.

3. Culturverbesserungen, Feldweganlagen, Waldculturen.

18 Are Oednungscultivirung in 1 Gemeinde.
90 Are Drainage in 1 Gemeinde.
4,18 Hectare sonst: Entwässerungsanlage in 2 Gemeinden
4100 Meter Feldwege wurden ausgeführt.

Die Waldflächen betragen nach dem Stande am 31. Dezember 1877: 2361 Hectare Staatswald, 7657 Hectare Gemeindewald, 595 Hectare Genossenschaftswald, 5674 Hectare Privatwald, zusammen 16550 H.

Waldwege kamen 2304 Meter zur Ausführung.

4. Feldbereinigungen

gelangten im Bezirke keine zur Ausführung.

5. Landwirthschaftliche Flächen

weist der Bezirk auf als:

bestelltes Ackerfeld	14500	Hectare
brachliegendes „	78	„
Wiesen	7592	„
Reben	1363	„
Gras- u. Obstgärten	463	„
Kastanienwald	11	„
Ständige Weide	48	„ i. G. 24055 Hect.

6. Felderbestellung und Ernte-Ergebnisse

zeigen in dem Kreise Offenburg folgende Ziffern:

	Bebaute Fläche. Hectare.	Ertrag im Ganzen. Ctr.	Ertrag vom Hect. Ctr.	Stroh per Hect. Ctr.
Winterwaizen	6682	112056	16,8	42,5
Sommerwaizen	55	766	13,8	29,7
Spelz	12	266	21,6	47,6
Winterroggen	5387	89102	16,5	44,9
Sommerroggen	92	1463	15,9	27,1
Wintergerste	194	2938	15,1	24,6
Sommergerste	2883	40095	13,9	21,0
Hafer	4208	64387	15,3	24,4
Halbwaizen	4575	90346	19,7	51,0
Gemischt	229	3646	13,5	—
Welschkorn (Mais)	482	12989	26,9	—
Hirse	13	235	18,8	—
Erbsen	6,8	129	19,0	—
Bohnen	64	1176	17,7	—
Saatwicken	7,6	155	20,4	—
Kartoffeln	7689	853561	111,0	—
Tobinambur	342	68694	201,0	—
Klee (sämmtl. Arten)	5003	378258	75,6	—
Grünroggen	35	2388	57,6	—
Futterwelschkorn	207	18696	90,4	—
Grünwicken	37	2456	65,7	—
Reps	478	6771	14,2	—
Mohn	6,5	82	12,6	—
Leindotter	4,3	48	11,2	—
Hanf	1035	5751	5,6	—
Flachs	15	67	4,5	—
Tabak	1111	34846	31,4	—
Hopfen	44	943	21,3	—
Cichorien	400	95010	238,0	—
Zuckerrüben	190	75254	397,0	—
Runkelrüben	790	203604	258,0	—
Gelbe Rüben	347	80658	232,0	—
Brachrüben	7,5	960	128,0	—
Kraut und Gemüse	206	38401	186,0	—
Gras-(Acker)	203	7170	35,4	—
Heu	23309	1512486	64,9	—
Oehmt	21917	747507	34,1	—
Wein	2225	28790 (Hectol.)	12,9 (Hectol.)	—

Der Obstertrag (im Kreise):
Aepfel 6917 Hectol., Birnen 5462 Hectol., Zwetschgen und Pflaumen 512 Hectol., Kirschen 15078 Hectol., Nüsse 4252 Hectol., Kastanien 124 Hectoliter.

7. Viehstand

stellt sich im Amtsbezirke:
2925 Pferde, 2 Esel, 162 Farren (worunter 150 Gemeindefarren), 12669 Kühe, 1255 Kalbinen, 883 Ochsen, 4210 St. Jungvieh, 595 Schafe, 14570 Schweine, 1390 Ziegen, 3236 Bienenstöcke, 1031 Hunde.

8. Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse.

	in Stadt Offenburg. M. Pf.	im Lande durchschnittlich. M. Pf.
Waizen pr. Ctr.	12.82	11.56
Roggen „	9.44	8.24
Gerste „	9.10	8.24
Hafer „	8.99	8.92
Kartoffeln „	3.71	3.42
Stroh „	3.74	4.55
Heu „	3.65	4.92
Waizenmehl per Pfd.	—.25	—.25
Roggenmehl „	—.16	—.17
Waizenbrod „	—.16	—.17
Roggenbrod „	—.13	—.13
Rindfleisch (Mastfl.) pr. Pfd.	—.70	—.64
„ (Schmalfl.) „	—.65	—.55
Schweinefleisch per Pfd.	—.71	—.65
Hammelfleisch „	—.55	—.58
Kalbfleisch „	—.62	—.54
Butter „	1.18	1.12
Eier per 10 Stück	—.68	—.64
Repsöl per Liter	1.01	—.92
Erdöl „	—.41	—.35
Ruhrkohlen per Ctr.	1.42	1.24
Saarkohlen „	1.23	1.09
Buchenbrennholz per Klafter	53.—	57.—
Tannenbrennholz „	33.—	37.—

9. Frequenz der Fruchtmärkte.

Zum Verkaufe kamen 12822 Ctr. Waizen.
3079 „ Roggen.
684 „ Gerste.
3624 „ Hafer.
3800 „ Mischfrucht.
72 „ Welschkorn.

10. Frequenz der Viehmärkte.

Es fanden im Amte Offenburg 9 Viehmärkte statt, zu welchen
193 Pferde,
1106 Stück Großvieh,
23 „ Kleinvieh
eingeführt wurden.

11. Landwirthschaftliche Bezirksvereine.

Der Bezirksverein Offenburg mit Sitz in Offenburg zählte auf 1. Januar 1878 . . . 269 Mitglieder
jener mit Sitz in Gengenbach . . 97 „

12. Gewerbe- und Handelsvereine.

Der Bezirk zählt folgende Vereine:

Gewerbe- u. Handelskammer Offenburg mit	134 Mitg.
Gewerbeverein Altenheim	80 „
„ Hofweier	22 „
„ Marlen	61 „
„ Schutterwald	90 „
„ Zunsweier	55 „

13. Die in Fabriken beschäftigten jugendlichen Arbeiter

betrugen:

a) schulpflichtige:	Knaben	17
	Mädchen	13
b) nicht mehr schulpflichtig und unter 16 Jahren alte:	Knaben	57
	Mädchen	78
		165

Offenburg, den 17. Dezember 1878.

Fz. Bührer, Stadtrechner.

Für die Redaktion verantwortlich: A. Reiff in Offenburg. — Druck und Verlag von A. Reiff u. Cie. in Offenburg.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg